



Zulassungsvoraussetzungen der psychologischen Psychotherapeuten

(inkl. Tätigkeit in deren Organisationen /
Rechtsformen dieser Organisationen)

4. Mai 2022

BAG, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Tarife und Grundlagen



Traktanden

1. Begrüssung und Ziel der Sitzung
2. Einführung eines formellen Zulassungsverfahrens in der OKP
3. Tätigkeit in Organisationen der psychologischen Psychotherapie
4. Weitere Fragen
5. Varia



1. Begrüssung und Ziel der Sitzung

- Information über das formelle Zulassungsverfahren ab dem 1. Januar 2022
- Möglichkeit der Tätigkeit in Organisationen der psychologischen Psychotherapie



2. Einführung eines formellen Zulassungsverfahrens

- 09.05.2018: Botschaft des Bundesrates zur Zulassungsvorlage
- 19.06.2020: Schlussabstimmung Zulassungsvorlage
- 23.06.2021: Entscheid Bundesrat betreffend Teil-Inkraftsetzung der Vorlage
- 01.01.2022: Inkrafttreten Art. 36 ff. KVG → KVV / KLV-Änderung
- 01.07.2022: Inkrafttreten Art. 50c und 52e nKVV (Zulassungsvoraussetzungen der psychologischen Psychotherapeuten/innen / Organisationen) bzw. Art. 11b nKLV



2. Einführung eines formellen Zulassungsverfahrens

- Mit dem Inkrafttreten von Artikel 36 ff. KVG und KVV- / KLV-Änderung per 1. Januar 2022 / 1. Juli 2022 wurde ein **formelles Zulassungsverfahren** eingeführt für die **Neuzulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich** zur Tätigkeit zulasten der OKP.
- **Artikel 36 KVG:** Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n KVG dürfen nur zulasten der OKP tätig sein, wenn sie vom Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben.
- Neu befinden die **Kantone** über die Zulassungsgesuche der Leistungserbringer (verwaltungsrechtliches Verfahren).



2. Einführung eines formellen Zulassungsverfahrens

- Eine **Ablehnung** des Zulassungsgesuchs kann durch den Antragsteller beim kantonalen Gericht angefochten werden.
- Die Prüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die **Ausgestaltung des Prüfverfahrens** sind Aufgaben der Kantone.
- Der **Nachweis** der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt den Antragstellenden.
- Dabei verfügen die Kantone innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen über einen **gewissen Ermessensspielraum**.



2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Die **Zulassungsvoraussetzungen** werden durch den Bundesrat festgelegt (Art. 36a Abs. 1 KVG).
- Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen je nach Art der Leistungserbringer die **Ausbildung**, die **Weiterbildung** sowie **Qualitätsanforderungen** (Art. 36a Abs. 2 KVG).



2. Zulassungsvoraussetzungen der psychologischen Psychotherapeuten/innen

- Psychotherapeuten/innen werden **zugelassen**, wenn sie (Art. 50c nKVV)
 - über eine **kantonale Bewilligung** für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81),
 - sowie über eine **klinische Erfahrung** von drei Jahren verfügen, wovon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen mit spezifischer SIWF-Anerkennung absolviert werden müssen,
 - sie ihren Beruf **selbständig** und **auf eigene Rechnung** ausüben
 - sie nachweisen, dass sie die **Qualitätsanforderungen** nach Artikel 58g KVV erfüllen (Art. 36a Abs. 1 KVG).



2. Zulassungsvoraussetzungen der psychologischen Psychotherapeuten/innen

- **Übergangsbestimmung** betreffend psychotherapeutische Berufserfahrung (Abs. 5 der Ü-Bestimmung)
 - Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen, die per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllt.
 - Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.



3. Tätigkeit in Organisationen der psychologischen Psychotherapie

- Die **Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP** dient einerseits der **Bestimmung der Leistungserbringer**, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der OKP **Rechnung stellen** dürfen, und andererseits der Bestimmung der Leistungserbringer, die gegenüber der Krankenversicherung für die erbrachte Leistung die **Verantwortung** tragen. In diesem Sinne haben solche Leistungserbringer **Rechtspersönlichkeit** vorauszusetzen.
- Bei der Kategorie von **Leistungserbringern nach KVG**, die selbständig und auf eigene Rechnung Leistungen erbringen, handelt es sich um **natürliche Personen**. Sie können auch via eine Einzelfirma abrechnen.
- Demgegenüber muss eine **Organisation** eine **juristische Person** sein, die als solche Rechtspersönlichkeit besitzt.



3. Tätigkeit in Organisationen der psychologischen Psychotherapie

- Organisationen der psychologischen Psychotherapie werden zugelassen, wenn sie
 - nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind
 - ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben
 - ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstaben a und b erfüllen KVV, erbringen
 - über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen verfügen
 - nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen.



3. Tätigkeit in Organisationen der psychologischen Psychotherapie

- Organisationen nach Artikel 52e nKVV ebenso wie ambulante ärztliche Einrichtungen müssen **juristische Personen** sein.
- Aus diesem Grund kann eine Organisation weder eine Einzelfirma noch eine Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR), eine Kommanditgesellschaft (Art. 594 ff. OR) oder eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) sein.
- Jedoch können die folgenden Körperschaften – da sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen – eine Organisation im Sinne der OKP sein:
 - die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR; und somit auch die Einpersonen-AG)
 - die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 ff. OR)
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR)
 - die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR)
 - der Verein (Art. 60 ff. ZGB)
 - die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB)



3. Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern

- Grundsätzlich müssen eine **Organisation der psychologischen Psychotherapie** und eine **Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen** dient, je eine eigenständige Organisationen sein, um zugelassen werden zu können.
- Betreffend den in diesen Organisationen / Einrichtungen **tätigen Personen** müssen diese von der Organisation, die zugelassen ist, angestellt werden.
- Wer **Eigentümer** dieser Organisation ist und ob sie noch mit anderen juristische Personen verknüpft ist, lässt das KVG offen beziehungsweise ist eine **Frage des Privatrechts**.
- Da die **Kosten** der betreffenden Organisationen / Einrichtungen jedoch von einer **Sozialversicherung** erstattet werden, müssen solche Konstrukte die entsprechenden **Wirtschaftlichkeitsanforderungen des KVG** erfüllen.



3. Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern

- Nicht ausgeschlossen ist die Möglichkeit, dass zwei solche (unterschiedliche, aber juristisch selbständige) Organisationen oder Einrichtungen zusammenarbeiten, beispielsweise für:
 - eine gemeinsame Infrastruktur oder
 - weitere Dienstleistungen.
- Die einzelnen Organisationen / Einrichtungen müssen aber ihre **Tätigkeit zulasten der OKP als eigenständige Unternehmen** ausüben.
- In einem solchen Fall sind die einzelnen Einrichtungen / Organisationen als Leistungserbringer zu betrachten. Das übergeordnete Konstrukt selbst kann **keine eigene Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP beantragen**.



4. Weitere Fragen

- Weitere Fragen werden in den neu verfassten FAQ zum **Zulassungsverfahren** der psychologischen Psychotherapeuten beantwortet.
- Veröffentlichung: Mai 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

5. Varia